

Stellplatzverordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Verordnung des Gemeinderats
der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 15. November 2016

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2016, wird verordnet:

§ 1. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt (gelten) als

- a) **Hauptsiedlungsgebiet** die in der **Anlage A** zu dieser Verordnung rot markierte Fläche. Befindet sich ein Grundstück nur teilweise in der rot markierten Fläche, so gilt das gesamte Grundstück als Bestandteil des Hauptsiedlungsgebiets.
- b) **Hinterkaiser** die in der **Anlage B** zu dieser Verordnung grün markierte Fläche. Befindet sich ein Grundstück nur teilweise in der grün markierten Fläche, so gilt das gesamte Grundstück als Bestandteil von Hinterkaiser.
- c) **Winkl** die in der **Anlage C** zu dieser Verordnung gelb markierte Fläche. Befindet sich ein Grundstück nur teilweise in der gelb markierten Fläche, so gilt das gesamte Grundstück als Bestandteil von Winkl.
- d) **Wohnnutzfläche** die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen: Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen. Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.
- e) **Restaurant-, Gaststätten- und Nachtlokalflächen** alle Räume und Bereiche, in denen sich Gäste bewegen und aufhalten, nicht aber Sanitäranlagen.
- f) **Kundenflächen** die in § 8 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, definierte Kundenfläche.

- g) **Betriebsflächen** alle Räume und Bereiche, in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, sowie Kunden aufhalten können (zB Arbeitsräume, Werkstätten oder Personalräume mit Nebenräumen). Keine Betriebsflächen sind Lagerräume und -flächen sowie Sanitäranlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben.
- h) **Büro- und Verwaltungsflächen** alle Räume und Bereiche in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, oder in denen sich Kunden aufhalten, nicht aber Lager- und Sanitäranlagen.
- i) **Praxisflächen** alle Räume und Bereiche, in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, oder in denen sich Patienten aufhalten, nicht aber Lager- und Sanitäranlagen.

(2) Die Anlagen A, B und C gelten als Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2. Allgemeines

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 3. Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Anzahl der zu schaffenden Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

a) Wohnbauten

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	Hauptsiedlungsgebiet	Übriges Siedlungsgebiet ohne Hinterkaiser und Winkl	Übriges Siedlungsgebiet in Hinterkaiser und Winkl
bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,0 Stellplätze	1,2 Stellplätze	1,6 Stellplätze
61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1,5 Stellplätze	1,8 Stellplätze	2,4 Stellplätze
81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	1,7 Stellplätze	2,0 Stellplätze	2,8 Stellplätze
Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze	2,3 Stellplätze	3,0 Stellplätze
Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2016	85 % der jeweiligen Höchstzahl der zu schaffenden Stellplätze		

b) Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Gaststätten und Nachtlokale

Beherbergungsbetriebe	Je 3 Betten 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Stellplätze, ab einer Zimmergröße von 12 m ² sind mindestens 2 Betten anzunehmen
Restaurants, Gaststätten und Nachtlokale	Je angefangene 7 m ² der Restaurant-, Gaststätten- und Nachtlokalfläche 1 Stellplatz

c) Geschäfte und Einkaufszentren

Geschäfte und Einkaufszentren	Je angefangene 30 m ² Kundenfläche 1 Stellplatz, mindestens 2 Stellplätze pro Geschäft
-------------------------------	---

d) Betreuungseinrichtungen und Krankenhäuser

Seniorenwohnheime	Je 6 Wohneinheiten 1 Stellplatz und je 3 Bedienstete 1 Stellplatz
Pflegeheime	Je 3 Bedienstete 1 Stellplatz
Jugendwohnheime	Je 20 Betten 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Stellplätze
Krankenhäuser	Je Zimmer oder je 3 Betten 1 Stellplatz

e) Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

Kinderbetreuungseinrichtungen	Je Gruppenraum 2 Stellplätze
Pflichtschulen	Je Klassenraum 2 Stellplätze
Sonstige Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen	Je Klassenraum 3 Stellplätze

f) Industrie- und Gewerbebetriebe, Lagerhäuser

Industrie- und Gewerbebetriebe	Je angefangene 50 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz, mindestens 2 Stellplätze
Lagerhäuser (Gebäude oder Gebäudeteile, ausschließlich zu Lagerzwecken)	Je angefangene 100 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz

g) Büro- und Verwaltungsgebäude

Büro- und Verwaltungsgebäude	Je angefangene 30 m ² Büro- und Verwaltungsfläche 1 Stellplatz, mindestens 2 Stellplätze pro Betrieb
------------------------------	---

h) Praxisgebäude

Praxisgebäude	Je angefangene 30 m ² Praxisfläche 1 Stellplatz, mindestens drei Stellplätze pro Betrieb
---------------	---

i) Einrichtungen, die der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen dienen

Einrichtungen, die der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen dienen	Je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
---	-------------------------------

j) Sportanlagen

Sportanlagen in Gebäuden (Indoor)	Je angefangene 50 m ² Fläche der Sportanlage oder je angefangene 10 Besucherplätze 1 Stellplatz
Sportanlagen außerhalb von Gebäuden (Outdoor)	Je angefangene 10 Besucherplätze 1 Stellplatz

§ 4. Sonstige Bestimmungen

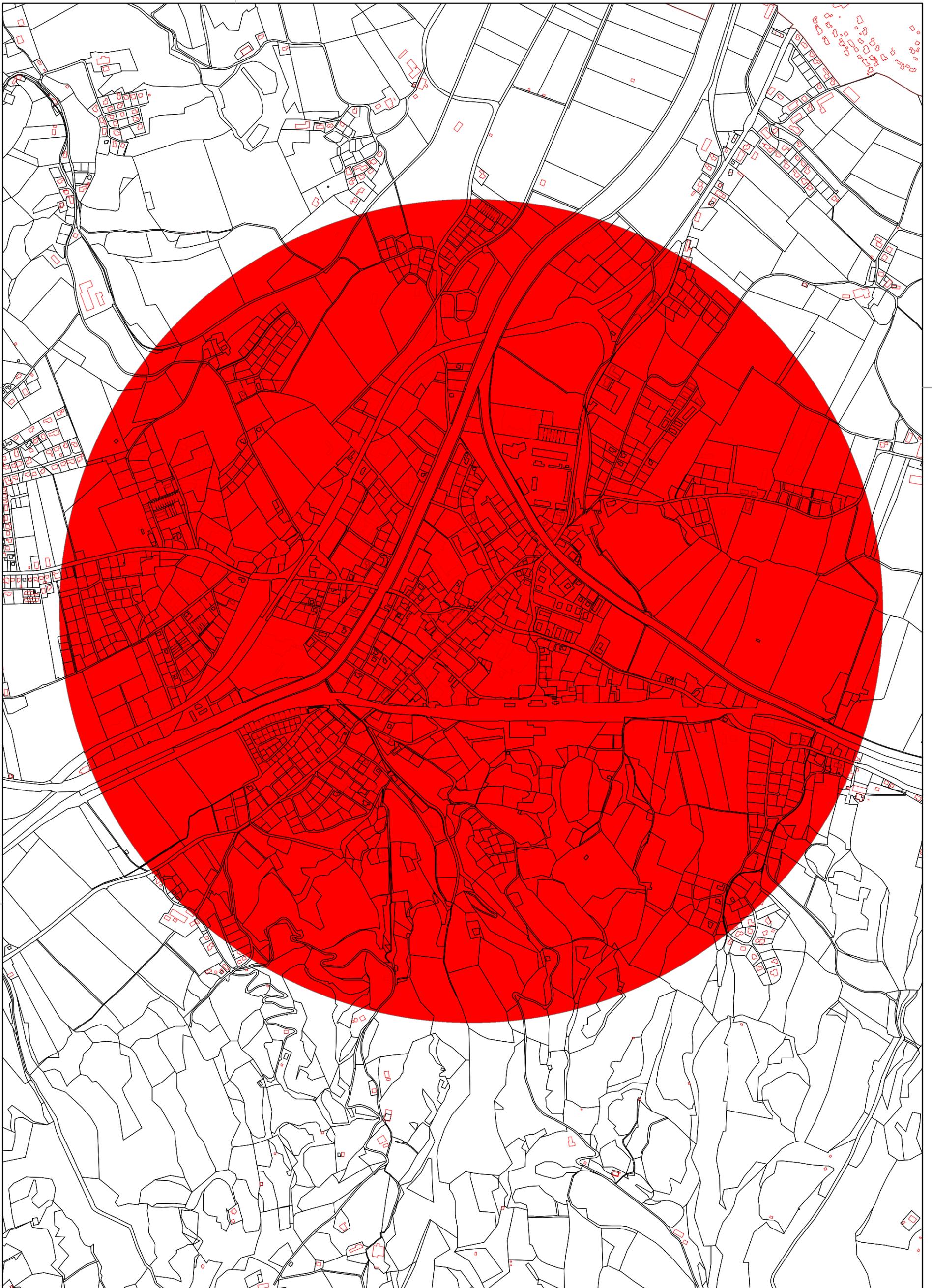
(1) Sind bei der Ermittlung der Stellplatzzahl verschiedene Berechnungen möglich, ist jene zu verwenden, die eine niedrigere Stellplatzzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 TBO 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2016, ist bei der Ermittlung einer Dezimalstelle auf ganze Zahlen abzurunden.

(2) Bei baulichen Anlagen, die durch diese Verordnung nicht geregelt werden, sind folgende Parameter für die Festlegung der Stellplatzzahl maßgebend:

- a) erwartbare Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer der baulichen Anlage
- b) erwartbare Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Besucher der baulichen Anlage

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 15. Mai 1979 außer Kraft.



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



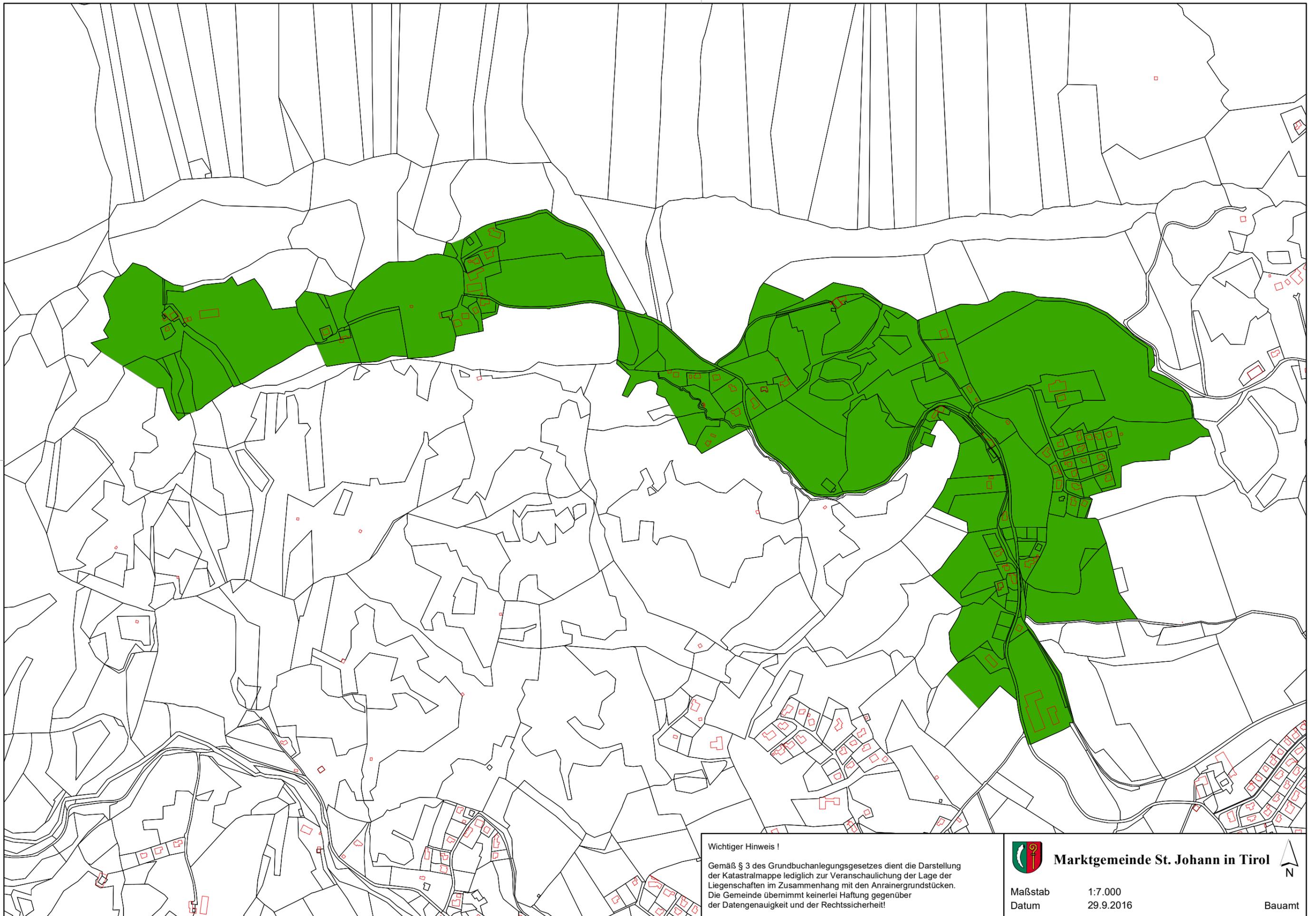
Marktgemeinde St. Johann in Tirol



Maßstab
Datum

1:10.000
29.9.2016

Bauamt



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



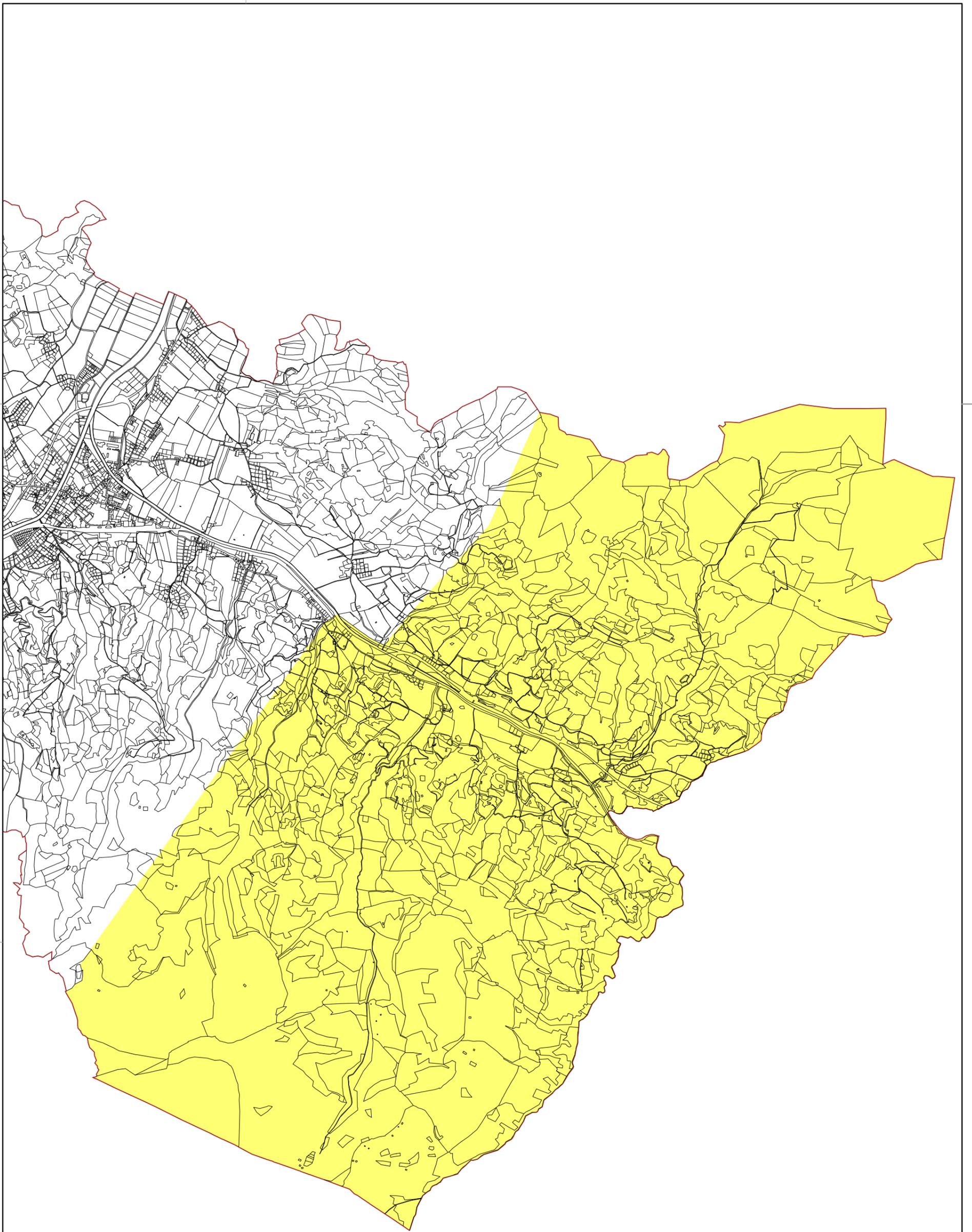
Marktgemeinde St. Johann in Tirol



Maßstab
Datum

1:7.000
29.9.2016

Bauamt



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Marktgemeinde St. Johann in Tirol



Maßstab
Datum

1:32.000
29.9.2016

Bauamt